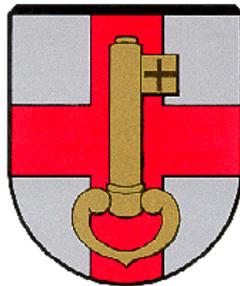


# Stadt Rheinberg

Kreis Wesel



Fachbereich 61 – Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt –

**61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Rheinberg im Bereich nordöstlich der Xantener Straße in  
Rheinberg**

## Begründung

Entwurf

## **Inhalt**

### **TEIL A: Ziel, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (Städtebaulicher Teil)**

1. Lage und Nutzung des Plangebietes
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Übergeordnete Planungen - Vorgaben und Bindungen
  - 3.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)
  - 3.2 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP 99)
  - 3.3 Landschaftsplan
  - 3.4 Vorgaben des Hochwasserschutzes
4. Sonstige abwägungsrelevante Konzeptionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)
  - 4.1 Einzelhandelskonzept der Stadt Rheinberg
5. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
7. Umweltbelange
  - 7.1 Umweltbericht
  - 7.2 Artenschutz
  - 7.3 Immissionsschutz
    - 7.3.1 Lärm
    - 7.3.2 Seveso III-Richtlinie - Störfallbetriebe
  - 7.4 Altlasten
  - 7.5 Grundwasser- und Gewässerschutz
8. Flächenbilanz

### **TEIL B: Umweltbericht (Belange des Umweltschutzes)**

## 1. Lage und Nutzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg ist identisch mit dem Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 33 - Xantener Straße - 1. Änderung (siehe Abbildung 1). Ca. 1 km nordwestlich der Innenstadt Rheinbergs befindlich, umfasst er auf der nordöstlichen Seite der Rheinberger Straße den fast vollständig versiegelten Bereich des „FachMarktZentrums Rheinberg“ mit einem Lebensmitteldiscountmarkt („Netto“), einem Getränkemarkt, einem Fachmarkt für Tierbedarf und einem kleinen Biomarkt. Daneben sind im Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung ein weiterer Marken-discounter („Aldi“), ein Leerstand (ursprünglicher „Netto“-Standort), sowie ein geringer Anteil an Büro- bzw. Praxis- und Wohnnutzung vorhanden (siehe Abbildung 2).

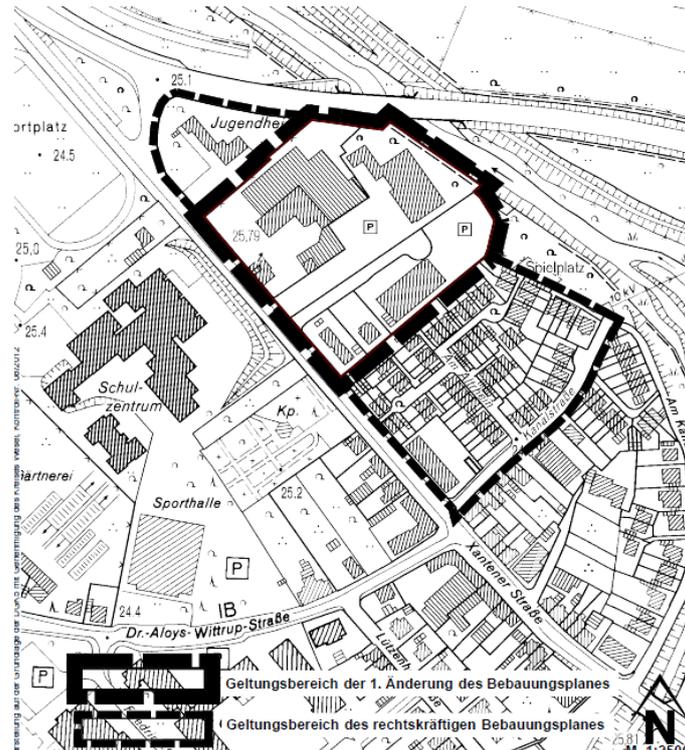


Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 – Xantener Straße – und der vorgesehenen 1. Änderung

Das Plangebiet wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Ortsumgehung der L 137,
- im Nordosten durch den Rheinberger Altrhein,
- im Südosten durch das Wohngebiet „Am Altrhein“,
- im Südwesten durch die Xantener Straße,
- im Nordwesten durch den Bereich des o.g. Jugendzentrums.

In näheren Umfeld befinden sich westlich bzw. nordwestlich der Bereich der Europaschule Rheinberg sowie Sportplatzflächen, weiter nordwestlich beginnt in etwa 600 m Entfernung das Gewerbegebiet Nordring. Im Norden bzw. Nordosten des Plangebietes grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Rheinberger Altrhein“ an. Jenseits der Ortsumgehung (L 137) erstrecken sich die weitläufigen Offenlandbereiche des Naturschutzgebietes des Orsoyer Rheinbogens. Südöstlich des Plangebietes, in Richtung Innenstadt, ist die Nutzung durch Wohnbebauung gemischter Struktur (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser) geprägt.

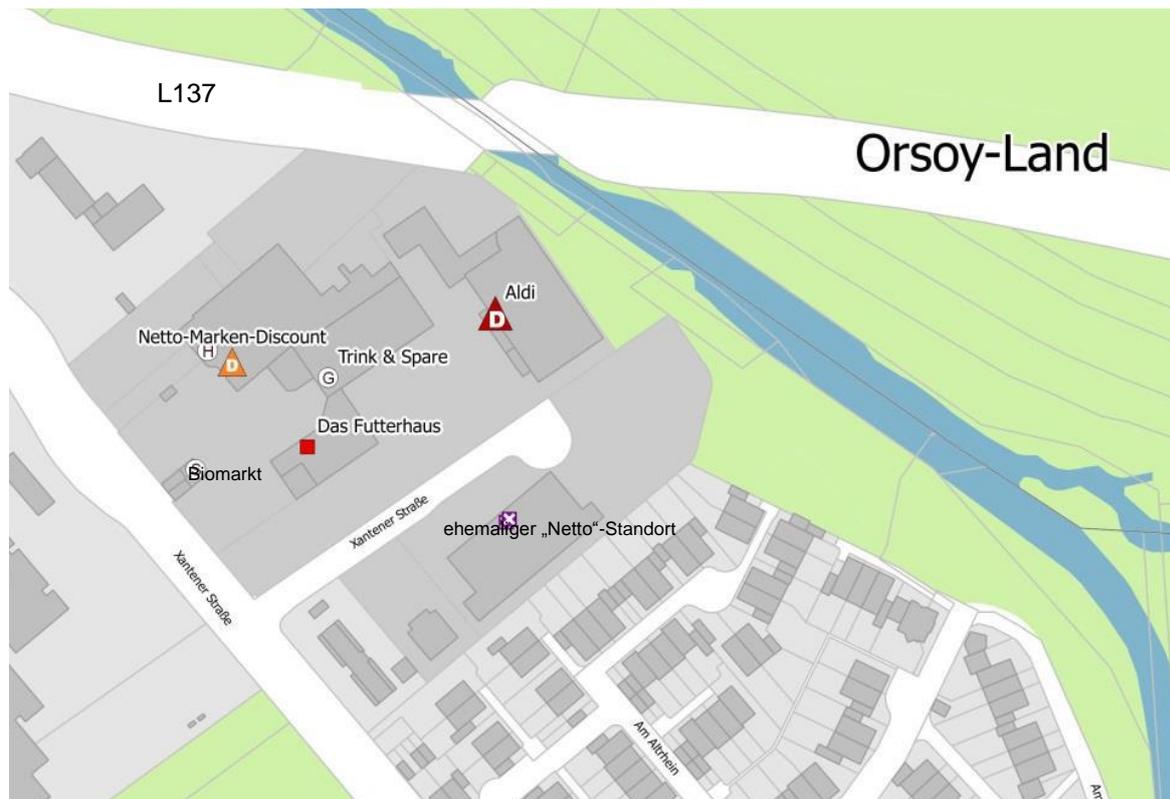


Abbildung 2:  
 Übersicht über die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg  
 Quelle: "Gutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 33 Xantener Straße vor dem Hintergrund aktualisierter konzeptioneller Aussagen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinberg", Büro Junker + Kruse, Dortmund 2017

## 2. Anlass und Ziel der Planung

Hintergrund der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg ist, dass aufgrund der städtebaulich nicht integrierten Lage des Standortes und der Tatsache, dass der Bereich eine sog. Einzelhandelsagglomeration darstellt, eine Schwächung der zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet, insbesondere der Innenstadt zu befürchten ist. Dabei bedeutet der Begriff der Einzelhandelsagglomeration, dass eine Ansiedlung eng benachbarter Einzelhandelsbetriebe vorliegt, von denen durch ihren räumlich funktionalen Zusammenhang in der Summe vergleichbare negative raumordnerische Auswirkungen ausgehen können wie z.B. von einem Einkaufszentrum. Vorrangiges Ziel ist es daher, eine Schädigung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt Rheinbergs durch Steuerung der zulässigen Nutzungen entsprechend der aktuellen rechtlichen Vorgaben zu verhindern.

Eine weitere Ansiedlung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten ist in dem Bereich daher gemäß dem Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 als auch der aktuell überarbeiteten Aussagen sowie der Vorgaben des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) künftig zu vermeiden (siehe Punkt 3.1 und 4). Hierzu sind die entsprechenden Standorte als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiete, sowie die Sortimente und Verkaufsflächen auf den Bestandsschutz festzusetzen.

Die bestehenden Betriebe genießen Bestandsschutz, daher ist das Planerfordernis erst mit Verlagerung des „Netto“-Marktes auf das Nachbargrundstück des „FachMarktZentrums“ und den damit aufgeworfenen Fragen einer Nachfolgenutzung am ehemaligen Standort akut geworden. Da der Flächennutzungsplan lediglich die Art der Bodennutzung für das Stadtgebiet darstellt,

erfolgt die Steuerung der künftig zulässigen Nutzungen über die 1. Änderung des für den Bereich geltenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße –.

### **3. Übergeordnete Planungen - Vorgaben und Bindungen**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Der Landesentwicklungsplan ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Neben den raumplanerischen Entwicklungszielen werden im Landesentwicklungsplan flächendeckend die zukünftigen Grundzüge der zentralen Versorgungsbereiche und der Entwicklungsachsen festgesetzt.

Der LEP NRW beinhaltet im Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ in seinen Zielen und Grundsätzen zur Steuerung von großflächigem Einzelhandel i.S.v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch Vorgaben zum planungsrechtlichen Umgang mit vorhandenen Einzelhandelsstandorten ausserhalb zentraler Versorgungsbereiche, die zwingend in der Bauleitplanung umzusetzen sind. So heißt es in Ziel 7 und Ziel 8:

*„6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel:*

*Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich.*

*Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.*

*6.5-8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen:*

*Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.“*

#### **3.2 Regionalplan (GEP 99)**

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf – GEP 99 – legt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest (siehe Abbildung 3). Innerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche soll gem. der Zieldefinierung im Regionalplan die kommunale Siedlungsentwicklung vollzogen werden. Hierzu gehören neben der Wohnnutzung und wohnungsnahen Freiflächen auch Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige

Dienstleistungen, sowie gewerbliche Arbeitsstätten. Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO (Baunutzungsverordnung) dürfen gemäß den Zielen des Regionalplanes nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich der geplanten 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß der Erläuterungskarte 8a – „Vorbeugender Hochwasserschutz“ – zum Regionalplan im deichgeschützten Bereich.

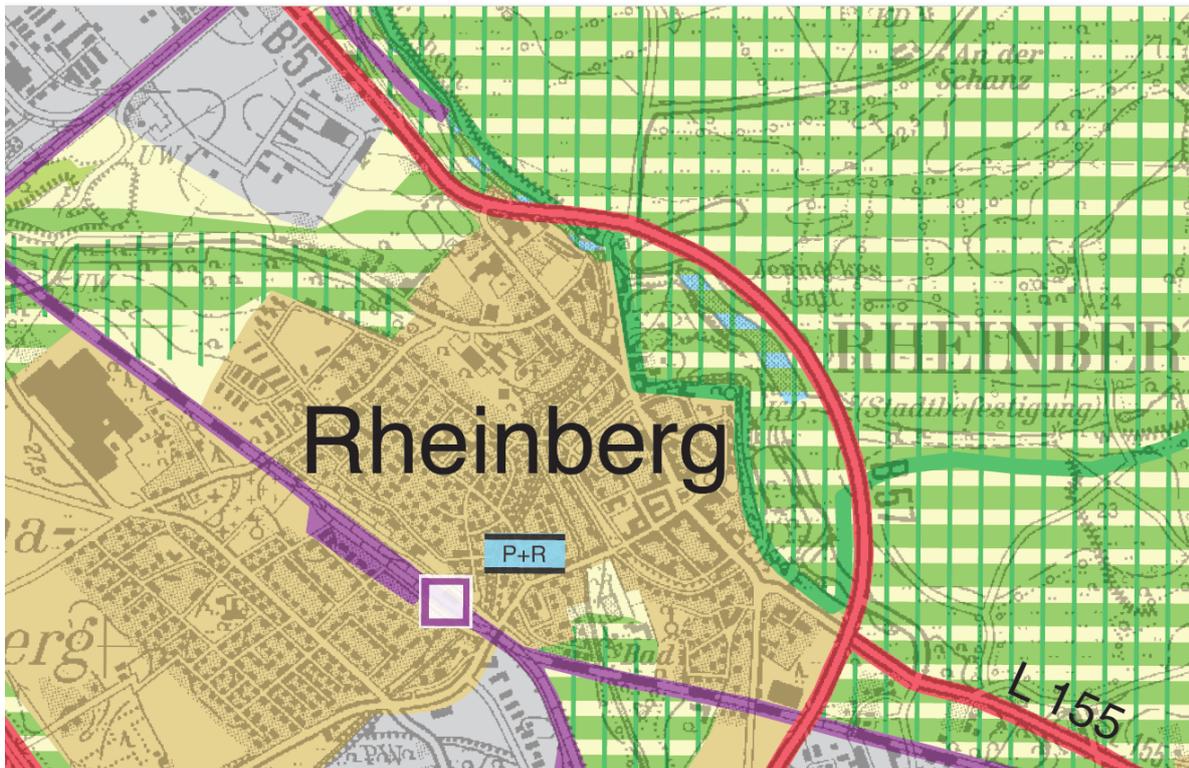


Abbildung 3. Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan (GEP 99)

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg steht in Übereinstimmung mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Landesplanung.

### 3.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Alpen/Rheinberg“ des Kreises Wesel. Er grenzt jedoch nordwestlich, nördlich und östlich unmittelbar an die fachgesetzlichen Schutzgebietsausweisungen der Naturschutzgebiete „Alter Rhein“ (N4), „Forschungsrevier in Orsoyer Rheinbogen“ (N5) sowie „Jenneckes Gatt / Niepgraben“ (N4) (siehe Abbildung 4). Die Naturschutzgebiete „Alter Rhein“ sowie „Forschungsrevier in Orsoyer Rheinbogen“ sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention.

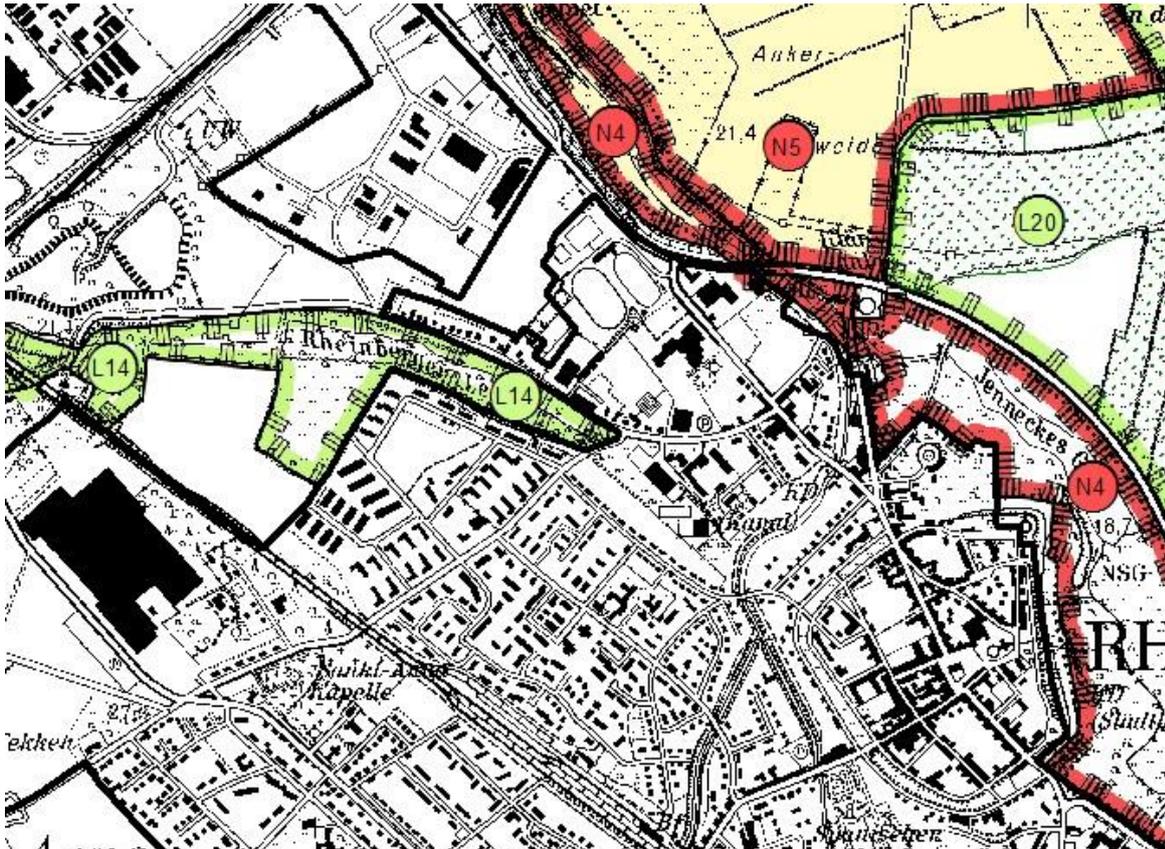


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan „Alpen / Rheinberg“ des Kreises Wesel - Festsetzungskarte Teil 1

### 3.4 Vorgaben des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (§§ 73 bis 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt und veröffentlicht.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko sind demnach für Rheinberg die Fossa Eugenia/Niepkanal, der Moersbach/Rheinberger Altrhein sowie Rhein und Xantener Altrhein/Alpsche Ley/Schwarzer Graben.

Konkret liegt das Plangebiet im Risikogebiet des Rheins sowie des Moersbachs.

Aus diesen Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit ( $HQ_{häufig}$ ) Überschwemmungen des Planbereiches bei Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deich) möglich.

Rechtsfolgen gegenüber der Stadt Rheinberg können hier nicht begründet werden, da die Hochwasserrisikokarten informativen Charakter haben. Die Darstellung der Risikogebiete dient der Information der Öffentlichkeit. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) einsehbar.

## 4 Sonstige abwägungsrelevante Konzeptionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB))

### 4.1 Einzelhandelskonzept der Stadt Rheinberg

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Rheinberg ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Abwägungsbelang bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu

berücksichtigen. Insofern war als Grundlage für die Änderung sowohl des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als auch des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Aussagen aus dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Rheinberg aus dem Jahr 2006 erforderlich. Dies erfolgte im Rahmen der beauftragten, jedoch derzeit (10/2017) noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes für den Gesamtbereich der Stadt Rheinberg. Das Gutachten wird vom Büro „Junker + Kruse“ mit Sitz in Dortmund erstellt. Das Büro hat bereits das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 erarbeitet. Die aktuelle Untersuchung zum Bereich Xantener Straße wurde vorrangig bearbeitet, so dass hier Ergebnisse inzwischen vorliegen.

Das Einzelhandelsgutachten aus dem Jahr 2006 definiert den Standort mit den vorhandenen Lebensmitteldiscountern als „Solitären Einzelhandelsstandort“. Als in autokundenorientierter Lage nicht integrierter Standort außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche stellt er eine Konkurrenz zu der Innenstadt und den sonstigen zentralen Versorgungsbereichen (Ortsteilzentren Borth und Orsoy, Nahversorgungszentrum Budberg, Ergänzungsstandort Bahnhofstraße) dar. Gemäß den Aussagen des „alten“ Einzelhandelskonzeptes sollte hier zum Schutz der Innenstadt daher keine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, insbesondere nicht mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten erfolgen.

Die Analyse der Angebots- und Nachfragesituation des Rheinberger Einzelhandels im Rahmen der Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes hat ergeben, dass die Innenstadt in den vergangenen 10 Jahren trotz der Ansiedlung eines Bekleidungsfilialisten und eines Drogeriewarenanbieters am Kattewall deutlich an Verkaufsfläche verloren hat und als entsprechend vorgeschädigt zu bezeichnen ist. In diesem Zusammenhang sind die 2006 getätigten konzeptionellen Aussagen sowie die formulierten städtebaulichen Ziele und Ansiedlungsleitsätze – insbesondere Stärkung des Hauptgeschäftsbereiches in der Rheinberger Innenstadt durch Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten – im Hinblick auf den Bereich Xantener Straße nach derzeitigem Stand nach wie vor gültig. Hintergrund ist, dass wesentliche Grundlage für eine regional konkurrenzfähige und attraktive gesamtstädtische Einzelhandelssituation eine ausgewogene hierarchische Versorgungsstruktur mit einem starken Geschäftszentrum ist. Eine Öffnung für neue Einzelhandelsstandorte außerhalb der gewachsenen Strukturen, in denen v.a. zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, führt in der Regel zu einer Schwächung der bestehenden Zentrenstruktur. Der Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung stellt weder einen zentralen Versorgungsbereich noch einen unter städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten positiv zu bewertenden Standort dar. Durch die nach wie vor primär autokundenorientierte Ausrichtung besitzt er innerhalb des Standortgefüges der Stadt keine besondere, schützenswerte Versorgungsbedeutung (keine Nahversorgungsfunktion). V.a. in Hinblick auf den schützenswerten zentralen Versorgungsbereich Innenstadt ist daher laut der vorliegenden Ergebnisse zur Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes jegliche Ansiedlung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an solch städtebaulich nicht integrierten Standorten, wie ihn der vorliegende Bereich darstellt, zu vermeiden. Dabei umfassen die zentren- und nahversorgungsrelevanten Warengruppen mehr als nur den Lebensmitteleinzelhandel und schließen u.a. Drogeriewaren, aber auch alle anderen innenstadttypischen (zentrenrelevanten) Warengruppen ein. Eine Aktualisierung der Rheinberger Sortimentsliste steht bislang noch aus, dieser werden dann zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen die entsprechenden Sortimente im Detail zu entnehmen sein.

Da der Flächennutzungsplan lediglich die Art der Bodennutzung für das Stadtgebiet darstellt, erfolgt die Steuerung der künftig zulässigen Nutzungen über die 1. Änderung des für den Bereich geltenden rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 – Xantener Straße –. Um den Vorgaben des LEP NRW (siehe Punkt 3.1) und des Einzelhandelskonzeptes zu entsprechen, ist die Darstellung des Bereiches im Flächennutzungsplan in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel“ zu ändern und die maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche anzugeben.



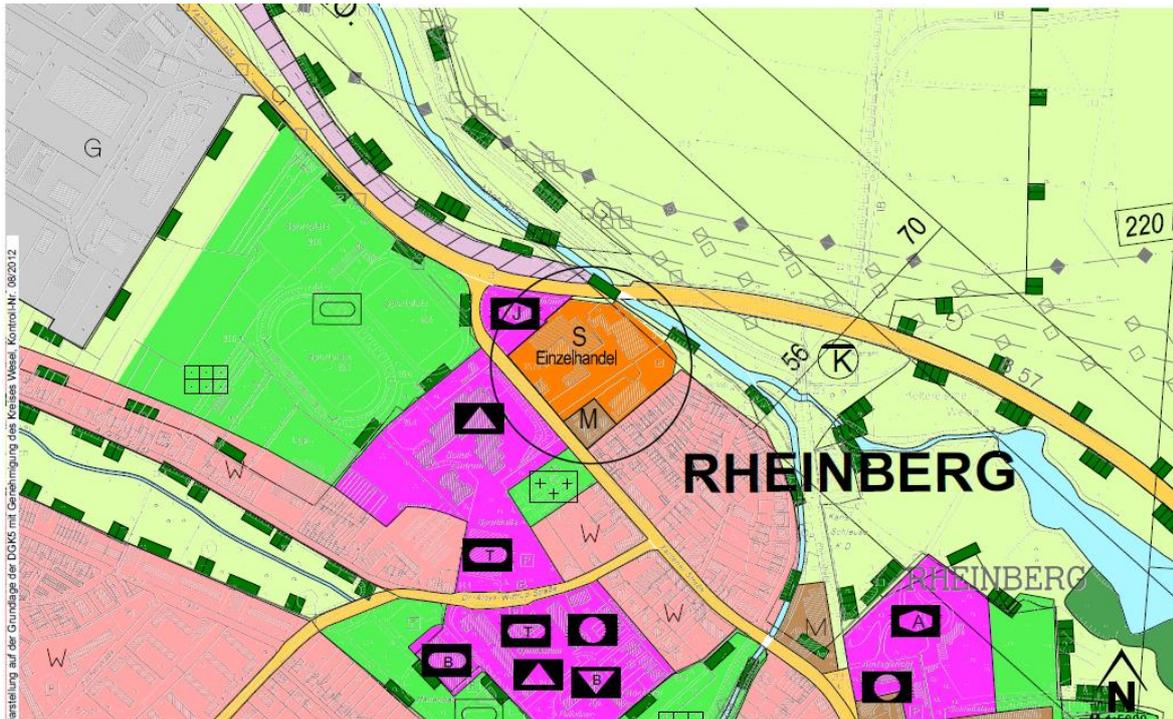


Abbildung 6: Vorgesehene Darstellung im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg

## 7. Umweltbelange

### 7.1 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im vorliegenden Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung), erstellt durch das Fachbüro „OEKOPLAN Ingenieure“ aus Hamminkeln, Mai 2018, wurden die Darstellungen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend untersucht. Aufgrund der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle. Es verbleiben keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, für die eine Kompensation im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich wäre.

### 7.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist sicherzustellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug der Pläne verbleiben. Daher ist im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten vorzunehmen. Es ist zu untersuchen, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Das für die 61. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rheinberg, gleichfalls von dem o.g. Fachbüro „OEKOPLAN Ingenieure“ aus Hamminkeln im Mai 2018 erstellte Artenschutzgutachten lässt im Ergebnis keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Planung erkennen. Auch ist keine Zerstörung nicht ersetzbarer

Biotope im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG durch die Planung zu erwarten. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **7.3 Immissionsschutz**

### **7.3.1 Lärm**

Aussagen zur Lärmbelastung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes war daher zu untersuchen, inwiefern mit der Planung Immissionskonflikte mit den Schutzansprüchen der umgebenden Nutzungen, insbesondere des unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes zu erwarten sind und diese ggfs. planerisch bewältigt werden können. Aufgrund der vorhandenen bzw. festgesetzten Nutzungen ist maßgebliche Immissionsart der Lärm. Hierzu ist ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet worden. Die Untersuchung wurde vom Ingenieurbüro Henrich – HEBO– mit Sitz in Bochum erstellt.

Im Ergebnis wurde laut der gutachterlichen Empfehlung festgesetzt, dass im Rahmen der Genehmigung neuer oder geänderter Nutzungen für alle maßgeblichen Immissionsorte gutachterlich nachzuweisen ist, dass die Emissionen des jeweiligen Vorhabens die Richtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes an den entsprechenden Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung einhalten bzw. als nicht relevant eingestuft werden.

### **7.3.2 Seveso III-Richtlinie - Störfallbetriebe**

Die Seveso III-Richtlinie der EU hat das Ziel, die Folgen und Auswirkungen chemischer Unfälle, die trotz Einhaltung des Standes der Technik auftreten, auf die Bevölkerung zu begrenzen. Zur Umsetzung sind gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zwischen entsprechenden Betriebsbereichen gem. § 3 (5a) BImSchG, d.h. sog. Störfallbetrieben, und schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG grundsätzlich angemessene Schutzabstände einzuhalten. Dieses Erfordernis ist bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der angemessene Schutzabstand, der sog. angemessene Sicherheitsabstand, ist gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen durch schwere Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie beiträgt.

Nordwestlich des Plangebietes der 61. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rheinberg, in einer Entfernung von ca. 1500 m, befindet sich der Betriebsbereich des Störfallbetriebs der INOVYN Deutschland GmbH. Der Betrieb geht mit giftigen Stoffen, insbesondere Acrolein und Chlor um und unterfällt somit den Grundpflichten der Störfallverordnung. Im Zusammenhang mit einer beantragten Nutzungsänderung eines Einzelvorhabens im Umfeld der INOVYN wurde der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches Anfang 2018 gutachterlich ermittelt. Er beträgt 1758 m und ergibt sich aus der Freisetzung von Chlor. Damit befindet sich das Plangebiet im äußeren Drittel des angemessenen Sicherheitsabstands. Die Planung unterliegt somit der besonderen Abwägung, ob ein Unterschreiten des angemessenen Abstands von durch sie vorbereiteten Vorhaben vertretbar ist. Das Abstandswahrungsgebot beansprucht mit Blick auf die Konstellation einer heranrückenden Planung dabei jedoch keine strikte Geltung im Sinne eines absoluten Verschlechterungsverbots mit der Folge, dass alle Maßnahmen zwingend abzulehnen sind, die die angemessenen Sicherheitsabstände unterschreiten. Allerdings ist die Schaffung einer neuen störfallrechtlichen Gemengelage durch die erstmalige Zulassung einer schutzbedürftigen Nutzung innerhalb des angemessenen Abstandes im Regelfall unzulässig, da ein angemessener Abstand, der bisher eingehalten ist, auch langfristig gewahrt bleiben muss.

Die mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Planung ist unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten unkritisch. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bebauten Bereiches. Mit der Planung wird auch keine erstmalige Bebauung einer bislang brach liegenden Fläche begründet, sondern eine Überplanung bislang zulässiger und im Bestand vorhandener Nutzungen im Sinne einer Feinsteuerung vorgenommen. Mit der Planung ist demnach keine Verschlechterung oder Verfestigung der grundsätzlich unerwünschten störfallrechtlichen Gemengelage mit dem Betriebsbereich der INOVYN im Sinne eines erstmaligen Unterschreitens des angemessenen Sicherheitsabstands verbunden. Zudem stellen die zulässigen Einzelhandelnutzungen als Gewerbebetriebe keine i.S.d. § 50 BImSchG schutzbedürftige Nutzung dar. Die Plannhalte der 61. Flächennutzungsplanänderung lösen im Ergebnis keinen Konflikt mit dem bestehenden Betriebsbereich der INOVYN aus und erweisen sich somit nicht als betriebsunverträglich. Eine relevante Risikoerhöhung, d.h. eine potenzielle Verschlimmerung der Folgen eines Störfall-Ereignisses wird durch die Planung nicht ausgelöst.

#### 7.4 Altlasten

Eine Aussage hinsichtlich potenzieller Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Planbereich liegt seitens des zuständigen Kreis Wesels bislang noch nicht vor.

#### 7.5 Grundwasser- und Gewässerschutz

Für den Planbereich sind keine Flächen für den Grundwasser- und Gewässerschutz darzustellen. Die Grundstücksflächen liegen nicht in einem auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetz und den §§ 14 und 15 des nordrheinwestfälischen Landeswassergesetzes (LWG) festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil zu geringen Anteilen im „Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebengewässer“ (hier: Rheinberger Altrhein). Die Schutzvorschriften des § 78 bzw. 78a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind zu beachten.

### 8 Flächenbilanz

Fläche	Flächengröße	Flächenanteil
<b>Sonderbaufläche Zweckbestimmung Einzelhandel</b>	<b>2,1 ha</b>	<b>91 %</b>
<b>Gemischte Baufläche</b>	<b>0,2 ha</b>	<b>9 %</b>
<b>Flächengröße gesamt</b>	<b>2,3 ha</b>	<b>100 %</b>

Rheinberg, den 30.05.2018

Stadt Rheinberg  
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt  
 Im Auftrag

gez. Helmich